

GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NEUNKIRCHEN
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARENERGIE“

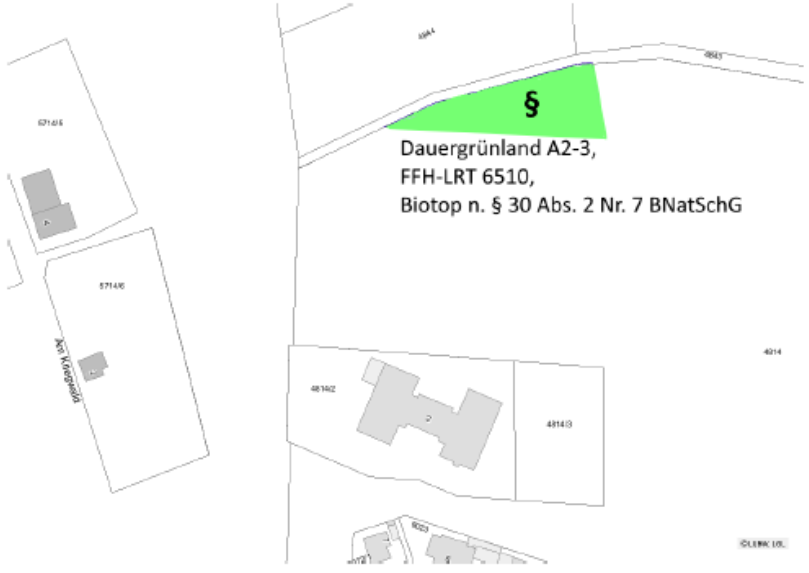
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 15.08.2022 bis 30.09.2022

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	26.09.2022	Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan wird zur Zeit fortgeschrieben. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt. Laut Begründung Ziff. 4.1 erfolgte im Vorfeld eine (positive) Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - höhere Raumordnungsbehörde - sowie dem Regionalverband. Bei Zugrundelegung dieser Aussage, wird dem Anpassungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB Genüge getan.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach Ziff. 1.1 der schriftlichen Festsetzungen ist die Fläche des Sondergebiets nach Ende der Nutzung zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Hierzu ergeben sich auf Grundlage von § 9 Abs. 2 BauGB folgende Fragestellungen bzw. Anmerkungen, die im weiteren Verfahren, gerne in Abstimmung mit uns, weiter geprüft werden sollten: a. Was bedeutet „nach Ende der Nutzung“? Die erstmalige Nutzung? Soll davon nur die Solarnutzung und beispielsweise nicht die sonstige Nutzung (Stellplätze, Feuerwehrezufahrt, etc.) umfasst sein? b. Wie ginge man nach Rückführung der Fläche in eine landwirtschaftliche Nutzung mit Folgeanträgen für die Solarnutzung um? Beginnt die Festsetzung dann von Neuem? c. Käme anstatt der „offen“ formulierten Beendigung der Nutzung nicht besser eine zeitliche Befristung der Nutzung (z. B. entsprechend der Nutzungsdauer, oder entsprechend der Regelung in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger) in Betracht? d. Ist die Festsetzung überhaupt zielführend oder wäre der Bebauungsplan nicht eher nach Aufgabe der Nutzung komplett aufzuheben, da er dann nicht mehr erforderlich wäre?	Die Festsetzung wurde geprüft und in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde auf den Passus verzichtet. Für eine spätere Nutzungsänderung ist dann eine Bebauungsplanänderung oder Aufhebung erforderlich.
			Für das Plangebiet ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Die Grundfläche berechnet sich nach Ziff. 2.1 aus der durch die Modulfläche überdeckten Fläche. Wir bitten um Klarstellung, ob das die von den schräg stehenden Modulen auf den Boden projizierte Fläche sein soll oder die gedachte waagerechte Fläche der kompletten Modulfläche. Eine Skizze hierzu wäre an dieser Stelle der Festsetzungen hilfreich.	Der Anregung wurde gefolgt und klarstellend folgender Zusatz aufgenommen: <i>Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Module/ Modulfläche.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im südlichen Geltungsbereich ist eine Feuerwehrezufahrt für das Alten- und Pflegeheim „Glück im Winkel“ geplant. Wir bitten zu beachten, dass hierfür Baulasten im bauordnungsrechtlichen Verfahren (zu Gunsten des Heimes) erforderlich werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p><i>Umweltprüfung – Umweltbericht</i> Zu dem im bauleitplanerischen Regelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan (vgl. Nr. 2. des Entwurfs der städtebaulichen Begründung) ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dazu das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. In dem derzeit vorliegenden Begründungsentwurf findet sich dazu unter Nr. 7.1 der Hinweis, dass ein Umweltbericht im Zuge des Verfahrens ausgearbeitet und der Begründung (als Teil 2) beigelegt wird. Soweit der Bebauungsplan noch nicht als aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Kleiner Odenwald entwickelt betrachtet werden kann, wäre zwar die Standortauswahl bzw. die Frage nach in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten näher zu untersuchen [vgl. Nr. 2. d) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB]; da im vorliegenden Fall jedoch ein Nutzungsschwerpunkt auf der Solarthermie und hierbei insbesondere auf dem Aufbau des gemeindlichen Nahwärmenetzes (mit Versorgung des bestehenden Alten- und Pflegeheims) liegen wird, kann der gewählte ortsnahe Standort als offenkundig zweckmäßig erachtet werden. Eine ausführliche Diskussion dazu ist unseres Erachtens daher nicht zwingend erforderlich, zumal wir uns zu der grundlegenden Planungsabsicht an dem vorgesehene Standort im Vorfeld positiv geäußert haben (auch in der Stellungnahme zu der in Aufstellung befindlichen 2. FNP-Fortschreibung des GVV Kleiner Odenwald vom 16.04.2021 wurden hierzu keine erheblichen Bedenken vorgetragen).</p>	<p>Der Umweltbericht wurde mittlerweile erstellt und den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Die Zustimmung zur Standortauswahl wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Außer bezüglich der Betrachtung der flächigen Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild, möglichen Blendwirkungen in Richtung Ortslage und den Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Übrigen keine über das sonst übliche Maß hinaus erhöhten Anforderungen zu stellen. Der Umweltbericht soll dabei standardmäßig unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darstellen. Zu etwaigen weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Thematiken wurden im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz unter der Nr. 7.3 eigens thematisiert. Der dortigen Feststellung, dass die Planung von Anlagen zur klimaneutralen Strom- und Wärmeerzeugung im Sinne der Energiewende ist und somit den</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in der Begründung mitgetragen werden.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung vollumfassend Rechnung getragen wird, ist uneingeschränkt beizupflichten. Wir gehen davon aus, dass in dem noch zu erstellenden Umweltbericht auch kurz auf die Klimaschutzbelange aus umweltplanerischer Sicht eingegangen wird.	Der Umweltbericht wird ebenfalls auf die Klimaschutzbelange eingehen.
			Von unserer Seite sind zu diesem Punkt keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde		1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung der Gemeinde Neunkirchen. Nach geltender Rechtslage ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Ein entsprechender Fachbeitrag soll laut den Angaben in Nr. 7.2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung noch erstellt und im Zuge des Verfahrens ergänzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen wurden um den Fachbeitrag Artenschutz ergänzt und die Ergebnisse in der Begründung zusammengefasst.
			Hierzu von naturschutzfachlicher Seite noch folgende Anregungen und Hinweise: Wir empfehlen, eine Habitatpotentialanalyse durchzuführen und den Untersuchungsumfang mit der Naturschutzbehörde (uNB) direkt fachlich abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Insbesondere Arten des Offenlands sollten berücksichtigt werden. (Trotz überwiegender Ackernutzung der überplanten Fläche wäre es wünschenswert, wegen Ampfer-Vorkommen in der Umgebung, u. a. ein Augenmerk mit auf den Großen Feuerfalter zu legen. Evtl. könnte diese FFH-Art durch die Grünlandmaßnahmen im Solarpark sogar gefördert werden.)	Wird zur Kenntnis genommen. Laut Fachgutachter wurde ein Vorkommen des Feuerfalters nach dem Fund von Ampferbeständen in der Fläche geprüft. Es konnten keine Feuerfalter bzw. dessen Entwicklungsstände (Eier, Raupen) nachgewiesen werden.
			Etwas notwendig werdende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sollten ebenfalls frühzeitig abgestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Gegebenenfalls wäre ein Monitoring- und Risikomanagement zu erstellen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nähere Einzelheiten fachlicher Art sollten hierzu mit unserer Naturschutzfachkraft abgestimmt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor einem etwaigen Satzungsbeschluss verbindlich geklärt sein müssten. Sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans erforderlich erweisende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bedürfen in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich einer entsprechenden Festsetzung im textlichen (und gegebenenfalls auch zeichnerischen) Teil des Bebauungsplans. Für außerhalb des Bebauungsplans erforderliche Artenschutzmaßnahmen kommt für eine planungsrechtliche Sicherung der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags in Betracht. Auf die rechtzeitige Abstimmung und Vorlage eines Vertragsentwurfs wäre dann zu achten.	Der Anregung wird gefolgt und die Belange des Artenschutz vor Satzungsbeschluss verbindlich geklärt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Ggf. wird der Vertragsentwurf rechtzeitig abgestimmt und vorgelegt.
			b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Ba.-Wü. (NatSchG)	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Seit 01. März 2022 hat der Bundesgesetzgeber „artenreiches Grünland“, das den FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachlandmähwiesen“ oder „Berg-Mähwiesen“ entspricht, als neuen Biotoptyp unter gesetzlichen Schutz gestellt.</p> <p>Die bisherige Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat im nördlich des Plangebiets gelegenen Bereich ein solches „artenreiches Grünland“ erfasst (siehe grün markierter Bereich in nachstehendem Kartenauszug; unmaßstäblich).</p>  <p>Wir gehen davon aus, dass die betreffende Fläche nun unter den gesetzlichen Biotopschutz fällt.</p> <p>Bei der vorausgegangenen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde war der direkte Biotopschutz für Magere Flachlandmähwiesen zwar noch nicht gegeben, jedoch galt es seinerzeit, den Eintritt von Biodiversitätsschäden nach § 19 BNatSchG zu vermeiden und auf die damalige Kernfläche nach dem Biotopverbundplan Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinde erklärte sich vorausschauend bereit, die fragliche Grünlandfläche aus der Planung herauszunehmen und somit einen etwaigen Konflikt im Vorfeld zu vermeiden. Daher kann eine etwaige Kollision mit dem zwischenzeitlich eingetretenen Biotopschutz ausgeschlossen werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Biototyps zu besorgen sind.</p>
			<p>Bei einer entsprechenden Schonung (insbesondere keine Ablagerungen und stärkeren Befahrungen mit schweren Baumaschinen) und fachgerechten Erhaltung/Pflege des Grünlands (z. B. durch ein- oder zweischürige Mahd oder extensives Beweiden) sind demnach zum Biotopschutz keine grundsätzlichen Bedenken unsererseits geltend zu machen.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten allerdings, bei einem bestätigten Biotopstatus im Bebauungsplan auf das Vorhandensein des unmittelbar benachbarten gesetzlich geschützten Biotops durch eine nachrichtliche Darstellung der Abgrenzung im zeichnerischen Teil erkennbar hinzuweisen (mit ergänzender Planzeichen-Erklärung; wie auch in anderen Bauleitplanverfahren schon geschehen).	Da der Bereich außerhalb des Bebauungsplans liegt, wurde er durch den Fachgutachter nicht näher untersucht. Demnach wird keine Aussage zum Biotopstatus getroffen.
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Eine abschließende Beurteilung zu diesem Punkt ist erst nach einer (abgestimmten) Ergänzung der unter obiger Nr. 1 a) bezeichneten Belange des Artenschutzes (Vorlage des betr. Fachbeitrags) möglich. Aufgrund des Plangebietszuschnitts wird bei Schonung bzw. Erhaltung der Biotopfläche entsprechend Nr. 1. b) keine förmliche Biotop-Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG): Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Mit den aktuellen Verfahrensunterlagen wurde noch keine dezidiert ausgearbeitete Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung als Grünordnerischer Fachbeitrag vorgelegt; dieser wird laut Nr. 7.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung derzeit erstellt und soll im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt werden. Nach momentanem Stand gehen wir davon aus, dass sich aus den laufenden Untersuchungen ergebende Ergänzungen ebenfalls noch in den textlichen Teil der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die EA-Bilanzierung wurde im Rahmen des Grünordnerischen Beitrags erarbeitet. Durch die Begründung und umfangreiche Eingrünung können die zu erwartenden Eingriffe, einschließlich derer in das Schutzgut Boden und Landschaftsbild, vor Ort ausgeglichen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Hier noch ergänzende Hinweise bzw. Anregungen im Rahmen der Eingriffsregelung: Zum Grünland im Plangebiet Bei der Behandlung des künftigen Grünlands bitten wir, noch folgende Punkte in die Überlegungen mit einzubeziehen und gegebenenfalls in den Festsetzungen zu berücksichtigen: Bei der Bewertung im Plangebiet wäre aus unserer Sicht zu beachten, dass die Grünlandflächen unter den Modulen (wegen der überbauten bzw. überschatteten Fläche) in ihrer Wertigkeit von den Flächen zwischen den Modulen zu trennen sind. Dies sollte verdeutlicht und entsprechend quantifiziert werden. Die dabei jeweils gewählten Biotopwertpunkt-Ansätze sind darzulegen bzw. zu begründen.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden im Rahmen der Ausarbeitung der Fachbeiträge durch den Fachgutachter beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie in dem Waldabstandsbereich, die nicht für Unterhaltungswege und Nebenanlagen benötigt werden, sollten innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Solaranlage mit Saatgut gesicherter Herkunft als Magerwiese mittlerer Standorte eingesät werden. – Wir bitten zu prüfen, ob Kapitel IV. des textlichen Teils um entsprechende Saatgutangaben ergänzt werden könnte.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Es sollte erläutert werden, wie die angestrebte Wertigkeit des Grünlands entwickelt werden soll; dazu sollten konzeptionelle Vorgaben zur Pflege mit aufgenommen werden (insbes. mindestens einmal jährlich mähen, wobei die erste Mahd frühestens im Juni, wenn möglich auch später, das Mahdgut im Bereich der Umfahrten und Waldabstandsflächen vollständig und im Bereich unter den Modulen soweit wie möglich abräumen; alternativ auch Beweidung oder ei-ne Beweidung mit Nachmahd; Mulchmahd vermeiden).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Zum Aspekt/Schutzgut Landschaftsbild Durch den Solarpark entsteht eine technische Überprägung der dortigen Ortsrandlage, was unweigerlich einen Eingriff in das Landschaftsbild nach sich zieht. Dieser Umstand ist entsprechend zu behandeln und in den Festsetzungen bzw. den Verfahrensunterlagen angemessen zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Es sind Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG zur landschaftsgerechten Wiederherstellung oder zur Neugestaltung des Landschaftsbilds zu ergreifen. Die vorgesehene Randbegrünung kann hierzu herangezogen werden. Sie sollte innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Solaranlage erfolgen (bitte in Festsetzungstext berücksichtigen).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Bei den Flächen für das Anpflanzen (Pflanzgebote) sind die Arten- und Sortenlisten des textlichen Teils zu beachten; die planungsrechtliche Festsetzung zum Pflanzgebot sollte darauf verweisen. Wir gehen davon aus, dass dazu Kapitel IV. des textlichen Teils noch entsprechend ergänzt wird.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Für die Oberfläche der Anlagenmodule selbst sollte nach Möglichkeit eine aktuell verfügbare „blendfrei Modultechnik“ verwendet werden.	Ein entsprechender Hinweis zum Immissionsschutz wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
			Inhaltliche Einzelheiten fachlicher Art können bei unserer Naturschutzfachkraft erfragt werden. Eine etwaige Klärung/Abstimmung zur Eingriffsregelung sollte im weiteren Verfahren rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss erfolgt sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Klärung/Abstimmung zur Eingriffsregelung wird vor Satzungsbeschluss erfolgen.
			Im Übrigen erwarten wir, dass bezüglich der Eingriffsregelung voraussichtlich keine Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erforderlich werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			b) <i>Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u.§ 22 NatSchG):</i> Das Plangebiet wird nach dem aktualisierten Datenbestand der LUBW nicht mehr von Flächen des Biotopverbunds erfasst, sodass hierzu die im Vorfeld von uns vorgetragenen Bedenken in dieser Form nicht weiter greifen. Zudem hat die Gemeinde Neunkirchen die betreffende Fläche ja vorsorglich aus der Planung herausgenommen und für das Plangebiet eine angemessene Randbegrünung vorgesehen. Hierdurch können mithin allgemein aufwertende Effekte für die örtlichen Biotopverbundfunktionen erzielt werden. (Auf den zwischenzeitlichen Biotopschutzstatus der ursprünglichen Kernfläche [Mageren Flachlandmähwiese] sei lediglich der Vollständigkeit halber nochmals hingewiesen [vgl. obige Nr. 1. b].)	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			c) <i>Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir stehen dem Vorhaben mit Blick auf die Bedeutung des Klimaschutzes grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Bei angemessener Beachtung und Behandlung der oben angesprochenen Punkte erwarten wir zum weiteren Bebauungsplanverfahren keine unüberwindbaren Planungshindernisse.	
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Grundwasserschutz		Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung Tiefbrunnen Untere Au der Gemeinde Neunkirchen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Solarthermie-Anlage Neben der Errichtung einer PV-Anlage ist eine Freiflächen-Solarthermieanlage geplant. Diese Anlage fällt nach Einschätzung der technischen Fachbehörde unter den Verbotstatbestand § 3 Absatz 1 Nr. 16 der Schutzgebietsverordnung vom 05.08.1991. Verboten ist das Errichten und wesentliche Erweitern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne des §19g Abs. 5 WHG verwenden. Durch einen Sachverständigen wäre daher zu prüfen, ob Solarthermieanlagen wassergefährdende Stoffe im Sinne des §19g Abs. 5 WHG verwenden. Falls dies zutrifft wäre eine entsprechende Anlage am Standort nicht zulässig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Handlungsempfehlung des Umweltbundesamts „Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“ trifft folgende Aussage: „... Sollen Solarthermie-Freiflächenanlagen in Wasserschutzgebieten errichtet werden, ist daher ein besonderes Augenmerk auf die Materialien und Wärmedien zu legen. Es kann auch erforderlich sein, dass weitere Schutzmechanismen eingebaut werden müssen, um ein Austreten wassergefährdender Stoffe bei Störfällen zu verhindern.“ Nach aktuellem Planungsstand kann über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen noch keine endgültige Aussage getroffen werden. Laut § 7 der WSG-VO kann jedoch bei entsprechenden Schutzvorkehrungen eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bei einer geplanten Verwendung von wassergefährdenden Stoffen eine Befreiung durch das Landratsamt Neckar-Odenwaldkreis erforderlich ist und ggf. Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen. Es ist jedoch auch ein Betrieb von Solarthermieanlagen ohne wassergefährdendes Glykol möglich. Entsprechende Anlagen werden von einigen Herstellern angeboten. Dies wird im Rahmen der Anlagenplanung durch die Gemeinde berücksichtigt. Die Begründung wurde um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
			<p>PV-Anlage Die Lage im Wasserschutzgebiet wurde in der Begründung und den planungsrechtlichen Festsetzungen benannt. Daraus resultierende Anforderungen an den Bau und Betrieb der Anlage wurden nicht getroffen.</p>	Die Bestimmungen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sowie die allgemeinen Gesetzesvorgaben zum Grundwasserschutz gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans.
			Die hydrogeologische Standorteigenschaften Gewährleisten keine natürliche Geschütztheit des genutzten Grundwasserleiters. Daher sind beim Bau und Betrieb der Anlage Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen. Ein Umweltbericht liegt noch nicht vor. Die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser während dem Bau und Betrieb der Anlage sind hierin zu berücksichtigen. Es sind Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und	Im Umweltbericht werden Aussagen zum Grundwasserschutz getroffen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			den Betrieb der Anlage sowie ein Maßnahmenkonzept für eventuelle Schadensfälle aufzustellen und mit der Unteren Wasserbehörde sowie den Wasserversorgern abzustimmen.	Die Maßnahmen zum Grundwasserschutz sind im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der konkreten Anlagenplanung festzulegen bzw. abzustimmen.
			Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden ist zu prüfen. Inwieweit die notwendigen Fundamente/ Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Die notwendigen Eingriffe und entsprechende Tiefen sind im Umweltbericht zu berücksichtigen.	Die Aufnahme eines Hinweises zum ordnungsgemäßen Betrieb der Solaranlage wird nicht für zwingend erforderlich erachtet. Der ordnungsgemäße Betrieb wird – wie bereits richtig bemerkt – allgemein vorausgesetzt. Im Umweltbericht werden Aussagen zum Grundwasserschutz getroffen.
			Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.	Die Hinweise im Bebauungsplan wurden entsprechend angepasst.
			Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz zu übermitteln.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.	Die Hinweise im Bebauungsplan wurden entsprechend angepasst.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Abwasserbeseitigung		Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Oberirdische Gewässer		Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall		Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind innerhalb des Vorhabensgebiets „Solarenergie“, Gemarkung Neunkirchen keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen die geplanten Vorhabenänderungen grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben und Vorschriften zum Bodenschutz (wie z.B. Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind bei der Planung und Durchführung von Vorhaben grundsätzlich einzuhalten und zu beachten. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).	Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise zum Bodenschutz befinden sich bereits im Bebauungsplan.
			Der Solarpark ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z.B. auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind -im Rahmen der Stilllegung- sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können in den überplanten Bereichen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sofern bei den geplanten Maßnahmen ins Grundwasser eingegriffen wird, ist das geplante Vorhaben frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich 2, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Je nach Vorhaben werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Auf die Einhaltung der Vorgaben, welche sich aus dem Bodenschutzrecht und Abfallrecht ergeben (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG, Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG), wird ausdrücklich hingewiesen.	Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.
	Landratsamt NOK Gewerbeamt		Die Gemeinde plant die Ausweisung einer Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaik- und eine Freiflächen-Solarthermieanlage. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll nördlich des Seniorenheims „Glück im Winkel“ angeordnet werden. Gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen des LAIs müssen Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, nur	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. Somit sind im hier vorliegenden Fall keine erheblichen Belästigungen durch Blendung zu erwarten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bezüglich der Solarthermie weisen wir auf die geplante Lage in einem Wasserschutzgebiet hin. Solarthermieanlagen verwenden unter Umständen wassergefährdende Stoffe. In § 3 Absatz 1 Nr. 16 der entsprechenden Schutzgebietsverordnung vom 05.08.1991 wird das Errichten und wesentliche Erweitern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne des §19g Abs. 5 WHG verwenden, verboten. Es ist daher zu prüfen, ob die Solaranlage wassergefährdende Stoffe verwenden wird. Bis dahin bestehen von hier Bedenken zur Solarthermieanlage.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Handlungsempfehlung des Umweltbundesamts „Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“ trifft folgende Aussage: „... Sollen Solarthermie-Freiflächenanlagen in Wasserschutzgebieten errichtet werden, ist daher ein besonderes Augenmerk auf die Materialien und Wärmemedien zu legen. Es kann auch erforderlich sein, dass weitere Schutzmechanismen eingebaut werden müssen, um ein Austreten wassergefährdender Stoffe bei Störfällen zu verhindern.“ Nach aktuellem Planungsstand kann über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen noch keine endgültige Aussage getroffen werden. Laut § 7 der WSG-VO kann jedoch bei entsprechenden Schutzvorkehrungen eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bei einer geplanten Verwendung von wassergefährdenden Stoffen eine Befreiung durch das Landratsamt Neckar-Odenwaldkreis erforderlich ist und ggf. Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen. Es ist jedoch auch ein Betrieb von Solarthermieanlagen ohne wassergefährdendes Glykol möglich. Entsprechende Anlagen werden von einigen Herstellern angeboten. Dies wird im Rahmen der Anlagenplanung durch die Gemeinde berücksichtigt. Die Begründung wurde um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
	Landratsamt NOK Forst		<p>Grundsätzlich bestehen keine Einwände seitens des FD Forst. Es handelt sich nicht um bauliche Anlagen mit Befeuern i.S.d. § 4 Abs.3 LBO; somit muss kein Abstand von 30 m eingehalten werden. Der FD Forst empfiehlt trotz dessen einen ausreichenden Abstand vom Wald, um Schäden durch Windwurf oder Windbruch zu vermeiden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde ist sich der Gefahren durch die Nähe zum Wald bewusst. Alternative Planungsmöglichkeiten kommen in diesem Fall nicht in Frage.</p>
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen		<p>Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken. Da sich das Gebiet des Bebauungsplanes im Bereich der Schutzzone für die Tiefbrunnen „Untere Au“ befindet, muss der zuständige Wasserversorger gehört werden. In diesem Fall ist das der Zweckverband Wasserversorgung Mühlbach in Bad Rappenau</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband Wasserversorgung Mühlbach wurde in die frühzeitige Beteiligung mit einbezogen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister		Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
			Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Um Schäden an der Photovoltaikanlage durch umgestürzte Bäume bei Stürmen oder einem Waldbrand zu vermeiden empfehlen wir einen entsprechenden Abstand einzuhalten.	Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
			Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Wenn die Anlage sich mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befindet, soll die Zufahrt zum Solarpark möglichst als Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.	s.o.
			Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nicht-brennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.“	s.o.
			Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.	s.o.
			Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist dieser ebenfalls im Feuerwehrplan zu benennen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu hinterlegen. Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.	s.o.
	Landratsamt NOK ÖPNV		Es bestehen hierzu keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
	Landratsamt NOK Straßen		Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Landwirtschaft		Die betroffene landwirtschaftliche Fläche weist zwischen 43 und 62 Bodenpunkte auf. Es liegt laut Wirtschaftsfunktionskarte die Vorrangflur Stufe II vor, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist. Umwidmungen sollten auf diesen Flächen ausgeschlossen bleiben. Für größere Freiflächenanlagen-Photovoltaik kommen im Einzelfall nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen, eingestuft in Grenzflur oder Untergrenzflur in Betracht.	Aufgrund der Standortgebundenheit (Nähe zur KWK-Anlage und zum geplanten Nahwärmenetz) kann in diesem Fall auf keine alternative Fläche zurückgegriffen werden. Darüber hinaus wird in diesem Fall nur eine recht kleine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung		Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen
	Landratsamt NOK Vermessung		Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen
2.	Verband Region Rhein-Neckar	16.08.2022	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Solaranlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass diese vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von Solar-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Verband Region Rhein-Neckar den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt.</p> <p>Die Voraussetzungen zur Standortwahl werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die regionalplanerischen Grundsätze zur Standortwahl nicht eingehalten werden.</p>
			<p>Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) und fällt somit nicht in die Vergütungsordnung nach EEG, Dementsprechend ist der Standort auch im Energieatlas Baden-Württemberg nicht als geeignete Fläche für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage vollständig in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und etwa zur Hälfte in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel).</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Standort vollständig in einem Regionalen Grünzug und zur Hälfte in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege befindet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gemäß Plansatz 2.1.1 dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</p>	
			<p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind Solar-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Da die geplante Freiflächenanlage nur einen kleinen Teilbereich des im Einheitlichen Regionalplan großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs einnimmt, ist nicht davon auszugehen, dass die Funktion des Regionalen Grünzugs beeinträchtigt wird. Zudem ist zu erwarten, dass sich bei der Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tendenziell verbessern. Auch ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen als ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende im überragenden öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund stellen Regionale Grünzüge keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund für PV-Freiflächenanlagen dar.</p> <p>Gemäß Plansatz 2.2.1.2 haben in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu Plansatz 2.2.1.2 ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Der Festlegung eines Teilbereichs der Vorhabenfläche als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege liegt zugrunde, dass es sich hier um einen „bedeutsamen Raum für den Biotopverbund - feuchter Offenlandlebensraum“ handelt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es durch die Umwandlung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in einen Solarpark nicht zu einer gravierenden Beeinträchtigung der Funktion des Biotops als Lebensraum für wildelebende Tiere und Pflanzen kommt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fläche direkt an die Bebauung angrenzt und es sich nicht um eine gesetzlich geschützte Kernkategorie - wie z.B. Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete - handelt, die zur Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege geführt hat.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Solar-Freiflächenanlagen als ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende im überragenden öffentlichen Interesse ist und Regionale Grünzüge keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund für PV- bzw. Solar-Freiflächenanlagen darstellen.</p> <p>Gemäß dem aktualisierten Fachplan Landesweiter Biotopverbund im Offenland (2020) ist das Biotopverbundsystem durch die Planung nicht betroffen. Der Biotopverbund mittlerer Standorte befindet sich in einem Abstand von 100 m östlicher Richtung.</p>
			<p>Aufgrund der Betroffenheit des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist in Abstimmung mit dem RP Karlsruhe als zuständiger Behörde zu klären, inwieweit die Notwendigkeit</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Es erfolgte eine telefonische Abstimmung mit dem RP Karlsruhe. Die untere Naturschutzbehörde äußerte keine</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens besteht. Diesbezüglich sollte sowohl die fachliche Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald- Kreis als auch die geringe und nur randliche Inanspruchnahme des Vorranggebiets in einer Größenordnung von nur 0,5 bis 0,6 ha berücksichtigt werden.	Bedenken bezüglich der randlichen Inanspruchnahme des Vorranggebietes, da der bisher dort verlaufende Biotopverbund im Rahmen einer Aktualisierung zurückgenommen wurde. Vom Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens wird daher nicht mehr ausgegangen.
			Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Gesamtgröße der geplanten Solar-Freiflächenanlage von 0,9 ha, die im Grenzbereich der regionalplanerischen Relevanz liegt, bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung. In Bezug auf den Umweltbericht bitten wir um Berücksichtigung der regionalplanerischen Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan, insbesondere zur regionalen Freiraumstruktur. Im Sinne einer effizienten Flächennutzung wäre es aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar wünschenswert, wenn auch die südlich der Solar-Freiflächenanlage geplanten Parkplätze mit Solardächern ausgestattet würden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Regionalverbands keine grundlegenden Bedenken bestehen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	07.10.2022	Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden, die nach derzeitigem Stand in Teilen als Solarthermie- und als Photovoltaikanlage realisiert werden soll. Die Zulässigkeit entsprechender Anlagenmodule sowie erforderlicher technischer Anlagen (Pufferspeicher, Stromspeicher, Leitungen etc.) ist vorgesehen. Die Planung ist ein wesentlicher Bestandteil des vor Ort im Aufbau befindlichen Nahwärmenetzes. Das Plangebiet am nördlichen Ortsrand von Neunkirchen umfasst ein Areal von ca. 0,9 ha. Auf Ebene des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“ vorgesehen. Die Planung ist nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan des GVV Kleiner Odenwald entwickelt, welcher den besagten Bereich als Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Die im Verfahren befindliche 2. Fortschreibung des FNP sieht am besagten Standort eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarthermie“ vor, eine Änderung in „Solarenergie“ ist im weiteren Verfahren vorgesehen. Bis zur Rechtskraft der Fortschreibung des FNP ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan genehmigungspflichtig.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen und beachtet, dass der Bebauungsplan bis zur Wirksamkeit der FNP-Fortschreibung genehmigungspflichtig ist.
			<i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i> Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das geplante Vorhaben einer wesentlichen Zielsetzung des LEP entspricht.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten, die betreffende Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Dies steht dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich entgegen.</p>	
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i> In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Darüber hinaus befindet sich die östliche Teilfläche innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege, die westliche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz. Dies wird folgendermaßen bewertet:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bebauungsplan vollständig innerhalb eines regionalen Grünzugs und teilweise im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege liegt.</p>
			<p>- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Die geplanten Anlagen werden wir als technische Infrastruktur, für die sich in der geplanten Größenordnung in Neunkirchen keine Möglichkeiten einer Realisierung innerhalb des Siedlungsbestands bieten. Von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs ist nicht auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleinen Teilbereich dessen einnehmen wird. Vielmehr steht zu erwarten, dass sich bei der Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tendenziell verbessern. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Eine Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild durch Maßnahmen der Eingrünung ist vorgesehen. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Voraussetzungen für die Errichtung der Solarenergieanlage innerhalb eines Regionalen Grünzugs von der höheren Raumordnungsbehörde als erfüllt betrachtet wird</p>
			<p>- In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Planbegründung zu PS 2.2.1.2 Z ERP ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind. Grundsätzlich eignen sich Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege damit i. d. R. nicht für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen. Im konkreten Fall ist tendenziell zu erwarten, dass es durch die Umwandlung der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche im randlichen Bereich des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zu einer gravierenden Beeinträchtigung kommt. Sich ggf. ergebende Konflikte sollten zunächst durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bewertet werden. Auf dieser Grundlage ist eine abschließende Bewertung des</p>	<p>Das Biotopverbundsystem wurde aktualisiert. Aufgrund einer Zurücknahme in diesem Bereich kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die Untere Naturschutzbehörde hat somit keine erheblichen Bedenken gegen die Planung. Nach telefonischer Abstimmung mit dem RP Karlsruhe stimmt es der Planung zu.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			regionalplanerischen Konfliktes möglich. Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Übersendung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.	Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung wurde der höheren Raumordnungsbehörde mit Mail vom 10.10.2022 übersandt.
			- In Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz sollen gem. PS 2.2.3.3 G ERP die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Nach unserer Auffassung steht dieser Grundsatz der Raumordnung der Planung nicht entgegen, da die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. Durch den Wegfall des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden ist im Vergleich zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung tendenziell eine Verbesserung zu erwarten. In Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.	Es wird zur Kenntnis genommen.
			Im Ergebnis sollten die noch offenen Fragen bzgl. der Betroffenheit des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im weiteren Verfahren geklärt werden. Im Rahmen von Vorabstimmungen im Jahr 2019 wurde seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörde die Erstellung einer Auswirkungsanalyse mit der Darstellung konzeptioneller Überlegungen für entsprechende Kompensationsmaßnahmen als erforderlich erachtet. Auf dieser Grundlage sollte eine Abstimmung mit der UNB erfolgen, deren Bewertung uns zugesandt werden sollte. Auf dieser Grundlage erfolgt eine abschließende Klärung der Frage, inwieweit die Planung einen Zielkonflikt auslöst und inwieweit zur Überwindung eines evtl. Konfliktes eine Zielabweichung erforderlich ist. Wir bitten, die o. g. raumordnerischen Betroffenheiten im Rahmen des Umweltberichts zu berücksichtigen.	Es erfolgte eine Klärung mit dem RP Karlsruhe. Das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens ist nach telefonischer Rücksprache mit dem RP Karlsruhe nicht mehr zu erwarten. Die raumordnerischen Betroffenheiten werden im Umweltbericht berücksichtigt.
4.	RP Karlsruhe Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr	08.08.2022	Die von der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertretenen Belange werden durch diesen nicht berührt. Wir haben somit auch keine weiteren Anregungen oder Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Abt. 5 – Umwelt		Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.	Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	29.08.2022	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. <i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i></p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis zur Archäologie und zu Bodenfunden entsprechend angepasst.</p>
			<p>Belange der Bau- und Kunstdenmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
7.	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	26.09.2022	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können oder beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können; keine.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
			<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Diese werden im Nordostteil des Plangebiets von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett-horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zur Geotechnik in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
			<p>Boden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zur Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit des Schutzguts Boden durch das geplante Vorhaben sollten folgende Daten, Informationen und Leitfäden berücksichtigt werden: Karten und weitere Informationen: - LGRB: Bodenkarte 1 : 50.000 (GeoLa BK50, https://maps.lgrb-bw.de) für Baden-Württemberg, - LGRB (2010): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB (beziehbar über den LGRB Vertrieb) - LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion https://lgrbwissen.lgrb-bw.de Leitfäden: - LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz 23, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 36 S. - LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe. Bodenschutz 24, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 28 S.</p>	
			<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
			<p>Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen Untere Au" (LUBW-Nr. 222). Die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten. Dem LGRB ist bekannt, dass überlegt wurde, mehrere Wasserschutzgebiete in dieser Raumschaft zum Wasserschutzgebiet "Kleiner Odenwald" zusammenzufassen. Ob dies realisiert wurde, ist beim LGRB nicht bekannt. Gegebenenfalls sollte der aktuelle Stand zum Wasserschutzgebiet beim Landratsamt abgefragt werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
8.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	15.08.2022	Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH	16.08.2022	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	30.09.2022	Wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, befinden sich auf der für die PV- Anlage vorgesehenen Fläche keine Kommunikationslinien der Telekom. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Vodafone GmbH		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	IHK Rhein-Neckar	21.09.2022	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Solarenergie“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14.	Handwerkskammer Mannheim		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	ZV Wasserversorgung Mühlbach		Im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan verweisen wir auf das Gespräch mit Herrn Bürgermeister Knörzer am 21.6.2022. Ansonsten haben wir keine weiteren Eingaben zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Stadt Eberbach	13.09.2022	Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.	
17.	Gemeinde Aglasterhausen	19.08.2022	Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Binau	12.09.2022	Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solar-energie“ in Neunkirchen. Eine weitere Beteiligung ist am Verfahren nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
19.	Gemeinde Neckargerach	11.08.2022	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
20.	Gemeinde Obrigheim	29.08.2022	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Nachbarkommunen bringt die Gemeinde Obrigheim zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Einwände vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Schönbrunn	08.08.2022	Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen teilen wir mit, dass Belange der Gemeinde Schönbrunn durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Anregungen und Bedenken werden deshalb nicht vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
22.	Gemeinde Schwarzach		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen
23.	Gemeinde Zwingenberg	08.08.2022	Die Gemeinde Zwingenberg hat keine Einwendungen und eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
24.	BUND – Kreisgruppe NOK		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen
25.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.